



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 27.01.2026

Entscheidungsgrundlagen, Häufigkeit und Auswirkungen witterungsbedingter Umstellungen des Schulbetriebs in Hessen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen kam es in den vergangenen Wintern wiederholt zu kurzfristigen Umstellungen des Schulbetriebs, bei denen Präsenzunterricht ganz oder teilweise ausgesetzt und durch Distanzunterricht ersetzt wurde. Diese Entscheidungen erfolgten teils unter Verweis auf Wetterwarnungen oder prognostizierte Gefährdungslagen, auch in Fällen, in denen der öffentliche Verkehr sowie der übrige öffentliche Betrieb aufrechterhalten wurden. Während Distanzunterricht seit der Pandemie technisch möglich ist, wirft seine Nutzung außerhalb außergewöhnlicher Notlagen grundlegende Fragen nach Entscheidungsmaßstäben, Verhältnismäßigkeit, Datentransparenz und den tatsächlichen Auswirkungen auf Unterrichtsqualität und Bildungsgerechtigkeit auf. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Extreme Wetterlagen wie beispielsweise Glatteis oder Sturm können Auswirkungen auf den Präsenzunterricht in der Schule haben. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Eltern, ob sie den Schulweg für ihre Kinder an solchen Tagen für zumutbar und sicher halten. In extremen Wetterlagen können sie entscheiden, ihr Kind nicht in den Unterricht zu schicken. In diesem Fall ist die Schule von den Eltern auf den bekannten Wegen zu informieren.

Zugleich können die Schulleitungen selbst sowie der jeweilige Schulträger oder die kommunale Gebietskörperschaft in Absprache mit den Schulleitungen darüber befinden, den Präsenzunterricht nicht stattfinden zu lassen oder frühzeitig zu beenden, damit keine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte entstehen kann. Üblicherweise wird in solchen Fällen über die Informationskanäle der Schule, des Schulträgers und der kommunalen Gebietskörperschaft informiert.

Die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler erstreckt sich nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes auch auf den Distanzunterricht. Dieser wird definiert als Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In wie vielen Fällen wurde seit Beginn der 21. Wahlperiode an hessischen Schulen der Präsenzunterricht aufgrund witterungsbedingter Lagen ganz oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, Schulform und Landkreis/kreisfreier Stadt.

Eine standardisierte flächendeckende Erfassung des Distanzunterrichts an hessischen Schulen findet nicht statt. Auf eine Abfrage an allen Schulen wurde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand verzichtet.

Zur Beantwortung der Anfrage wurden beispielhaft die öffentlichen Schulen, an denen der Präsenzunterricht aufgrund extremer Wetterlagen am 12. Januar 2026 sowie im Zeitraum 26. bis 28. Januar 2026 ganz oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt wurde, händisch zusammengefasst. Die Verteilung auf die Bereiche der Staatlichen Schulämter kann der Anlage entnommen werden.

- Frage 2 Welche Stellen innerhalb der Landesverwaltung erfassen Daten zu witterungsbedingten Umstellungen des Schulbetriebs, und in welcher Form liegen diese Daten jeweils vor?
- Frage 3 Welche fachlichen oder verwaltungsinternen Kriterien gelten landesweit für die Bewertung, ob eine Witterungslage die Durchführung von Präsenzunterricht zulässt oder nicht?
- Frage 4 Welche externen Warn- und Informationssysteme werden bei Entscheidungen über witterungsbedingte Umstellungen des Schulbetriebs herangezogen? Bitte benennen.
- Frage 5 Welche Bedeutung hat die tatsächliche Verkehrslage am jeweiligen Entscheidungstag für die Bewertung der Zumutbarkeit des Schulwegs aus Sicht der Landesregierung?
- Frage 6 Welche Rolle spielt die technische Möglichkeit von Distanzunterricht bei der Entscheidung, ob Präsenzunterricht bei Witterungslagen ausgesetzt wird?
- Frage 7 Nach welchen Definitionen wird witterungsbedingter Distanzunterricht statistisch erfasst? Bitte angeben, ob er als regulärer Unterricht oder als Unterrichtsausfall geführt wird.

Die Antworten zu den Fragen 2 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich für die Entscheidung der Schulleitungen sowie der jeweiligen Schulträger oder kommunalen Gebietskörperschaften in Absprache mit den Schulleitungen darüber, den Präsenzunterricht nicht stattfinden zu lassen oder frühzeitig zu beenden, ist insbesondere, ob eine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte entstehen kann. Dies hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab.

Es wird ergänzend auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 8 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den kurzfristigen Auswirkungen witterungsbedingten Distanzunterrichts auf Lernfortschritte und Unterrichtsqualität vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den kurzfristigen Auswirkungen von witterungsbedingtem Distanzunterricht auf Lernfortschritte und Unterrichtsqualität vor.

- Frage 9 In wie vielen Fällen kam es seit Beginn der 21. Wahlperiode im Zusammenhang mit witterungsbedingtem Distanzunterricht zu technischen Einschränkungen oder Überlastungen landeseigener digitaler Schulplattformen? Bitte aufschlüsseln nach Schuljahr.

Im Zusammenhang mit witterungsbedingtem Distanzunterricht kam es in zwei Fällen zu technischen Einschränkungen landeseigener digitaler Schulplattformen. Davon trat ein Fall im Schuljahr 2023/2024 und ein weiterer Fall im Schuljahr 2025/2026 ein. In beiden Fällen handelte es sich um zeitlich begrenzte, stundenweise Einschränkungen. Eine flächendeckende oder länger andauernde Nichtverfügbarkeit der Plattformen lag nicht vor.

- Frage 10 Plant die Landesregierung die Einführung eines landesweiten Monitorings oder einheitlicher Mindeststandards für Entscheidungen über Präsenz- und Distanzunterricht bei Witterungslagen?

Nein. Die Landesregierung verfolgt das Ziel der Entbürokratisierung für hessische Schulen und Lehrkräfte. Prinzipiell ist es das Ziel der Landesregierung, Rahmenbedingungen an Schulen zu schaffen, die Lehrkräfte und Schulleitungen so weit wie möglich von Verwaltungsaufgaben entlasten, damit sie sich auf ihre Kernaufgabe – die Gestaltung von Schule und Unterricht und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler – konzentrieren können. Hierzu werden auch bestehende Berichtspflichten kontinuierlich dahingehend überprüft, ob sie noch benötigt werden.

Zur Geltung einheitlicher Standards wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 7 verwiesen.

Wiesbaden, 12. März 2026

Armin Schwarz

Anlage

Anzahl öffentliche Schulen, an denen der Präsenzunterricht aufgrund witterungsbedingter Lagen ganz oder teilweise durch Distanzunterricht ersetzt wurde

Bereich des Staatlichen Schulamts	Anzahl öffentliche Schulen 12.01.2026	Anzahl öffentliche Schulen 26.01.2026	Anzahl öffentliche Schulen 27.01.2026	Anzahl öffentliche Schulen 28.01.2026
Kassel	15	4	0	0
Fritzlar	66	2	1	6
Bebra	22	3	0	1
Fulda	86	9	86	0
Marburg	40	1	4	0
Bad Vilbel	41	6	15	0
Gießen	22	23	49	4
Weilburg	102	0	0	0
Frankfurt a. M.	13	0	0	0
Offenbach	1	0	0	0

Hanau	7	1	57	33
Wiesbaden	26	1	0	0
Rüsselsheim	31	0	0	0
Darmstadt	10	2	1	1
Heppenheim	1	12	0	0